

Federführende/r Dezernent/in	Bürgermeister Kirchner, Dezernat III
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle	KB 7.70
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststelle/n	Büro OB, Dez I, Dez II, EigB WuV, FB 4, FB 5, FB 6, FB 7

TOP Wohnmobilstellplatzsatzung
Satzung zur Benutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Stadt Rastatt

Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 13.07.2026	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Ortschaftsrat Anhörung § 70 GemO	-		
Jugendliche Beteiligung § 41a GemO	-		
Städtische Konzepte und Strategien Maßnahmen des/der	-		
Gast/Gäste	-		
Anlagen Anlage 1: Wohnmobilstellplatzsatzung		vorangegangene Drucksachen 2022-248, 2026-141	

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur Benutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Stadt Rastatt (Wohnmobilstellplatzsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Wesentlicher Inhalt

In der Sitzung am 22. Juni 2026 (Drucksache 2026-141) wurden zwei neue Standorte für Wohnmobilstellplätze beschlossen.

Es soll nun eine Satzung zur Benutzung dieser Wohnmobilstellplätze in der Stadt Rastatt erlassen werden.

II. Erläuterung und Begründung

In der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2026 (Drucksache 2026-141) wurden zwei neue Standorte für Wohnmobilstellplätze beschlossen: Festplatz / Uhlandstraße sowie Waldfriedhof / Berliner Ring. Aus diesem Beschluss ergibt sich die Notwendigkeit, eine Satzung zur Benutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Stadt Rastatt zu erlassen.

Wesentliche Regelungen sind:

- 1) Die Stellplätze werden ohne Anschluss an Abwasser, Trinkwasser oder Strom angeboten. Zwar liegen Strom und frisches Wasser in der Nähe der Plätze, doch die Einrichtung eines Abrechnungssystems würde für eine vorübergehende Nutzung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.
- 2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal für drei aufeinanderfolgende Nächte zur Verfügung. Zwischen der Erstnutzung und einer eventuellen Folgenutzung muss ein Zeitraum von 24 Stunden liegen. Pro Kalendervierteljahr sind insgesamt 15 Übernachtungen zulässig.
- 3) Die Gebührenhöhe wurde an ähnliche Stellplätze ohne Infrastruktur angelehnt. Sie beträgt:
 - a. auf dem Festplatz: 8,00 € (April bis Oktober) bzw. 5,00 € (November bis März)
 - b. auf dem Waldfriedhof: ganzjährig 5,00 €Hinweis: Besucher zahlen zusätzlich 15 % Plattformgebühren. Die Stadt gibt ebenfalls 15 % ihrer Einnahmen an die Plattform ab (zuzüglich Steuern).
- 4) Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet. Bei Bedarf, z. B. während Jahrmärkten oder Zirkusveranstaltungen am Festplatz, kann ein Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig belegt werden. Dies wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 5) Die Nachtruhe gilt von 22:00 bis 6:00 Uhr.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Satzung zur Benutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Stadt Rastatt gemäß **Anlage 1** zu beschließen.

III. Angaben zum Haushalt

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☒ nein ☐ ja, in Höhe von:
